



## **O F F E N E R   B R I E F**

945. Sitzung des Bundestages am 13. 05. 2016

### **TOP 11:**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) – BR Drucksache 156/1/16**

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Deutschen Bundesrates, die Empfehlungen der Ausschüsse für Frauen und Jugend, Finanzen, Gesundheit, Innere Angelegenheiten, Recht und Wirtschaft zum ProstSchG haben wir mit Freude zur Kenntnis genommen. Wir teilen Ihre Auffassung, dass das Gesetz auf jeden Fall durch den Bundesrat zustimmungspflichtig ist, da in den Ländern, Städten und Kommunen die Umsetzung zu erfolgen hat und diese auch die – weitaus höheren als die veranschlagten - Kosten zu tragen haben.

Als Experten aus der behördlichen Praxis sind Sie viel näher dran an unserer Praxis und wissen um die Besonderheiten unserer Branche und kommen wie wir zum Ergebnis, dass dieses Gesetz weder SexarbeiterInnen, noch die der anderen Betroffenen schützt, sondern zu weiteren Rechtsunsicherheiten, zu Undurchführbarkeiten, weiterer Stigmatisierung und Verdrängung in unsichtbare und intransparente Arbeitsplätze führen wird.

**Mit diesem Gesetz kann das behauptete Ziel nicht erreicht werden**

(was auch aus unserer Sicht sehr fragwürdig ist<sup>1</sup>).

Dass darüber hinaus die Bundesregierung mit dem ProstSchG bereit wäre, die Grundrechte von SexarbeiterInnen zu verletzen und sie auch sonstiger Rechte zu beschneiden, wollen wir, wie Sie in den Empfehlungen auch ausgeführt haben, nicht hinnehmen:

- die Anmeldepflicht der SexarbeiterInnen widerspricht ihrem Selbstbestimmungsrecht und
- ihren Persönlichkeitsrechten (Art 2 GG),
- ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG),
- ihrem Recht auf informelle Selbstbestimmung und
- dem Datenschutz.
- Auch beschädigt das ProstSchG den guten Erfolg des Infektionsschutzgesetzes, weil ein und daselbe Gesundheitsamt einmal anonym, kostenlos und auf freiwilliger Basis beraten soll und dann als Teil der Anmeldepflicht Zwangs-Informationen durchführen, Daten erfassen und speichern soll – auf Kosten der gelungenen HIV + STI-Prävention.

Positiv sehen wir Ihre Vergleiche einzelner Regelungen in diesem Gesetz mit Regelungen für andere ArbeitnehmerInnen, Selbstständige und andere Branchen. Eine rechtliche Schlechterstellung der einzelnen Beteiligten in der Prostitution wollen wir auch nicht hinnehmen.

So stimmen wir Ihren Empfehlungen nach teilweiser Streichung des ProstSchG zu. In unseren Forderungen gehen wir jedoch weiter:

Mit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes zum 01. 01. 2002 ist man unserer Meinung nach den richtigen Schritt gegangen. Erstmals wurden den Betroffenen Rechte eingeräumt, z. B. den SexarbeiterInnen Ihr Recht auf das Honorar und den BetreiberInnen nach Führung eines Bordells. Nur leider erfolgte nicht die Umsetzung des ProstG auf die Praxis und es fand auch keine Ergänzung statt, z. B. die Übertragung auf das Gewerbeamt und Baunutzungsrecht.

SexarbeiterInnen müssen in ihren Rechten, in ihrer Arbeit und in ihrer Haltung gestärkt werden

- durch umfassende Einstiegsberatung, u.a. der Fachberatungsstellen Prostitution<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> SexarbeiterInnen wollen wie andere Erwerbstätige nicht per se als Opfer betrachtet, entmündigt und stigmatisiert werden, sondern fordern und brauchen Rechte – nicht mehr und nicht weniger als andere Erwerbstätigen.

<sup>2</sup> Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, [www.bufas.net](http://www.bufas.net)

- durch Streetwork, u. a. auch der Gesundheitsämter,
- durch peer-to-peer-Projekte, wie das von HYDRA e. V.<sup>3</sup>,
- durch Professionalisierungs-Workshops, wie sie nach dem profiS-Konzept seit 2008 deutschlandweit durchgeführt werden<sup>4</sup>,
- durch die Unterstützung des Aufbaus eigener Vertretungsorganisationen (Verbände wie in allen anderen Branchen üblich).

Aber leider werden diese Ansätze nicht ausreichend beachtet, geschweige denn finanziell unterstützt. Die in dem ProstSchG angeführten Kosten fänden hier einen sinnvollen und zielführenden Einsatz – in Sinne von Empowerment = Selbstschutz.

Scheinbar will man nur **die** Sexarbeiterin sehen und unterstützen, die **AUSSTEIGEN** will. Das halten wir für falsch nach dem Motto:

### **Nur wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist.....**

Bordellbetriebe müssen wie andere Branchen Rechtssicherheit haben, um in ihr Ambiente, ihr Konzept, aber auch in ein mehr partnerschaftliches Handeln mit den selbstständigen SexarbeiterInnen, in eigene Mindeststandards und deren Fortentwicklung und insgesamt in mehr Transparenz zu investieren. Die vorgeschlagenen Regelungen im ProstSchG sind hierzu nicht geeignet:

- das Verbot, SexarbeiterInnen am Arbeitsplatz auch Schlafen zu lassen,
- die Regelung, dass alle Betriebe per se als Prostitutionsstätten gelten, sobald mehr als eine Person hier tätig ist,
- UND: die Tatsache, dass die Regelungen für alle Prostitutionsstätten einheitlich gelten sollen – es also weder Unterschiede nach der Größe und Anzahl der Arbeitsräume, der Anzahl der dort zeitgleich tätigen SexarbeiterInnen und dem Segment oder Konzept,
- „Maßnahmen“ nur angedeutet, aber nicht definiert sind,
- und eine Einbeziehung von Prostitutionsstätten im Baunutzungsrecht mehrmals ausgeschlossen wird,

erachten wir nicht nur als rechtswidrig (weil nicht sachgerecht, nicht verhältnismäßig, nicht hinreichend bestimmt, nicht zielführend, sondern die Abhängigkeit verschärfend), sondern auch als weltfremd und katastrophal.

---

<sup>3</sup> [http://www.hydra-berlin.de/metanavigation/suche/?words=peer-to-peer&gms\\_website=&gms\\_order=score&submit.x=10&submit.y=7](http://www.hydra-berlin.de/metanavigation/suche/?words=peer-to-peer&gms_website=&gms_order=score&submit.x=10&submit.y=7)

<sup>4</sup> Träger ist die Deutsche AIDS-Hilfe e. V. und move e. V., [http://move-ev.org/?page\\_id=54](http://move-ev.org/?page_id=54)

- Die Kunden werden keine Vielfalt der Betriebe mehr vorfinden. Die nicht zu kontrollierende „Kondompflicht“ wird ein Klima der Angst erzeugen und der Denunziation Tür und Tor öffnen<sup>5</sup>.
- Die BetreiberInnen werden mehrheitlich ihre Betriebe schließen müssen oder bekommen keine Erlaubnis – allein wegen der jetzigen restriktiven Auslegung der Rechtsprechung auf die Baunutzungsverordnung. Die aufgeführten Regelungen und Auflagen werden in der Regel nur die großen Betriebe in den Industrie- und Gewerbegebieten erfüllen können – die kleinen, nachweisbar gut geführten, mit einem flexiblen und fairen, auf die unterschiedlichsten persönlichen Bedarfe der SexarbeiterInnen abgestimmten (z. B. bzgl. der Arbeitszeiten), mit oft (Ex-) SexarbeiterInnen als BetreiberInnen (die gut die Einstiegsberatung leisten) werden geschlossen werden. Das könnte nach unserer Schätzung 60 – 80 % der Betriebe ausmachen. Ist dies das Ziel des ProstSchG?

### **Das käme einem Kahlschlag der Prostitution gleich!**

Arbeitsplätze würden vernichtet. SexarbeiterInnen brauchen gute, transparente Arbeitsplätze, die ihnen für das Geschäft mit den Kunden das nötige Ambiente und die Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen. Die meisten SexarbeiterInnen bevorzugen die Vielfalt der Branche, die ihnen Mobilität, Flexibilität und Veränderung ermöglichen. Nicht alle wollen und können völlig autonom in dem Job tätig sein.

In Anbetracht der vielen Rechtsverstöße des ProstSchG fordern wir nach wie vor,

- den Gesetzgebungsprozess sofort zu stoppen,
- und in einem **Runden Tisch Prostitution auf Bundesebene** – in einem partizipativen Ansatz – mit allen beteiligten Ministerien, Ländervertretungen und den Prostitutions-Verbänden und den Fachberatungsstellen Prostitution den Lösungsfindungsprozeß<sup>6</sup> zu durchlaufen, um dann auch Schritte für die Umsetzung gemeinsam zu planen und anzugehen.

---

<sup>5</sup> Kunden = Männer sind Teil unserer Gesellschaft. Sie sind durchaus ansprechbar und in die Präventionsarbeit einzubeziehen, wie erfolgreiche Freierarbeit während der Fussballweltmeisterschaft 2006 und auch danach gezeigt hat.

<sup>6</sup> Der Runde Tisch Prostitution in NRW hat hier hervorragende Arbeit geleistet und könnte als Vorbild dienen. [http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/emanzipation/frauen/RTP\\_Abschlussbericht.pdf](http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/emanzipation/frauen/RTP_Abschlussbericht.pdf)

Abschließend verweisen wir nochmals auf unsere ausführliche Stellungnahme<sup>7</sup> und den von uns erarbeiteten Gesetzesvorschlag<sup>8</sup>.  
Rechtssicherheit, d. h. für die Bordelle gewerberechtliche und baunutzungsrechtliche Erlaubnisse halten wir für wichtig, mit Regelungen, wie sie für andere Branchen auch gelten – aber auch nicht mehr.

Dazu gehört für uns ebenfalls steuerliche Klarheit und kein unterschiedliches Handeln der einzelnen Finanzämter. So können wir nicht verstehen, dass in Steuerermittlungs- und strafverfahren immer wieder behauptet wird, dass die SexarbeiterInnen in den Betrieb eingebunden seien (mit dem Wunsch nach Umsatzsteuer aus den Honoraren der Kunden, Lohnsteuer und Sozialabgaben), während man jahrelang diese als Selbstständige sah, von ihnen die eigenständige Steuererklärungen und Steuern annahm und gleichzeitig die BetreiberInnen zu Erfüllungsgehilfen des Finanzamtes machte und die tägliche, in ganz Deutschland unterschiedlich erhobene Pauschalsteuer (5,00 – 30,00 Euro) – ohne Rechtsgrundalge kassierte. Immer wieder hat der Bundesrechnungshof in seinen Berichten auf diese fehlende Rechtsgrundlage hingewiesen.

Eine Doppelbesteuerung lehnen wir natürlich ab.

Auch hier könnte der Runde Tisch eine Lösung erarbeiten und diese bundesweit einheitlich umsetzen.

Gern stellen wir Ihnen unsere umfangreiche Expertise in Gesprächen zur Verfügung und gewähren Ihnen auch gern Einblicke in die verschiedenen Segmente der Prostitution bei einem Bordellbesuch – auf unsere Verschwiegenheit können Sie sich verlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Klee/Vorstand

10. 05. 2016

---

<sup>7</sup> <http://www.bsd-ev.info/publikationen/index.php>

<sup>8</sup> Ebenda